

Europaweites Vergabeverfahren

über

**Saug- und Spülwageneinsätze
auf abwassertechnischen Anlagen
des Wasserverbandes Eifel-Rur**

**im Zeitraum 1.1.2027 bis 31.12.2027
optional bis 31.12.2029**

Jun. 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungsbeschreibung

1. Veranlassung
2. Beschreibung des Leistungsumfangs
 - 2.1 Beschreibung der Lose
 - 2.2 Leistungsabruf und Einsatzplanung
 - 2.3 Wassermithnahme
 - 2.4 Zugang zu den Sonderbauwerken
 - 2.5 Begutachtung des Bauwerkszustandes
 - 2.6 Abladen der Reinigungsrückstände
 - 2.7 Kesselreinigung
3. Bauwerkskataloge
4. Anforderungen und Pflichten
 - 4.1 Anforderungen an Technik und Ausrüstung
 - 4.2 Anforderungen an das Personal
 - 4.3 Verkehrssicherheits- und sicherungspflichten
 - 4.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz
5. Einsatzzeiten und Notfalleinsätze
6. Verzug
7. Abrechnungsrelevante Tätigkeiten
8. Leistungsdokumentation
9. Besonderheiten bei der Rechnungslegung
10. Plausibilitätsprüfungen
11. Kalkulatorische Hinweise
12. Vorbehalt eines erweiterten Einsatzbereiches
13. Gesetzliche Bestimmungen sowie Genehmigungen
14. Kombinationsrabatte

B. Anlagen

- | | |
|----------|------------------------|
| Anlage 1 | Gebietskarte mit Losen |
| Anlage 2 | Muster Arbeitsnachweis |
| Anlage 3 | Preisblätter |

A. Leistungsbeschreibung

1. Veranlassung

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) – **AG genannt** – beabsichtigt, die Leistungen der Reinigung und Spülung abwassertechnischer Anlagen (Sonderbauwerke, Kläranlagen, Staukanäle) in seinem Verbandsgebiet für ein Jahr und optional zwei weiterer Jahre in einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren auf der Grundlage der VgV sowie der allgemeinen Vertragsbedingungen der VOL/B für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen und zusätzlicher Vertragsbedingungen des WVER an eine/mehrere geeignete Fachunternehmen – **AN genannt** – zu beauftragen.

2. Beschreibung des Leistungsumfangs

Leistungsumfang ist die Unterhaltsreinigung von insgesamt 469 Sonderbauwerken, wie Regenüberlaufbecken, Staukanälen, Pumpwerken und Regenüberläufen. Darunter zudem Einsätze zur Reinigung auf 25 Kläranlagen. Das Leistungsspektrum umfasst:

- Entleerung und Reinigung von Becken, Rinnen, Schächten und Kanälen
- Beseitigung von Verstopfungen
- Visuelle Kontrolle des Bauwerkszustandes
- Transport des anfallenden Reinigungsgutes zu vom AG vorgegebenen Spülgutannahmestellen innerhalb des Verbandsgebietes

Die Leistungen werden in drei jeweils zusammenhängende Gebietslose–1/NORD, 2/WEST, 3/OST aufgeteilt.

2.1 Beschreibung der Lose

Die ausgeschriebenen Saug- und Spülwagenleistungen sind auf verbandseigenen oder seitens des AG zu betreuenden abwassertechnischen Anlagen zu erbringen. Insgesamt sind dies derzeit 469 Bauwerke, von denen sich viele im öffentlichen Verkehrsraum befinden. Dies sind zum einen Kläranlagen, zum anderen Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, Staukanäle etc. Die zu reinigenden abwassertechnischen Anlagen befinden sich alle im Verbandsgebiet des WVER und verteilen sich auf die drei Lose 1/NORD, 2/WEST und 3/OST, die sich jeweils aus benachbarten Gemeindegebieten zusammensetzen. Die Gemeindegrenzen und die Verteilung der Bauwerke innerhalb der Gemeinden sind in Form einer Übersichtskarte in **Anlage 1** dargestellt.

Die Einzellöse werden im Folgenden erläutert:

Los 1/NORD

Das Los 1/NORD beinhaltet Saug- und Spülwagenleistungen in den Städten Wassenberg, Hückelhoven, Heinsberg, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Linnich,

Aldenhoven, Jülich und Baesweiler sowie in den Gemeinden Waldfeucht und Titz. Insgesamt sind im Los 1 derzeit 216 Bauwerke, davon 10 Kläranlagen enthalten.

Los 2/WEST

Das Los 2/WEST beinhaltet Saug- und Spülwagenleistungen in den Städten Aachen, Herzogenrath, Würselen und Alsdorf. Los 2 enthält 125 Bauwerke, davon 9 Kläranlagen.

Für Reinigungseinsätze auf Sonderbauwerken im Los 2 müssen die Fahrzeuge auf Wunsch mit schwenkbarem Hebekran/Seilwinde ausgestattet sein.

Los 3/OST

Das Los 3/OST 1 beinhaltet Saug- und Spülwagenleistungen in den Städten Düren und Eschweiler, in den Gemeinden Langerwehe, Inden und Niederzier sowie auf einigen Bauwerken der Gemeinden Merzenich und Nörvenich. Insgesamt umfasst das Los 3 128 Bauwerke, davon 6 Kläranlagen.

Für Reinigungseinsätze auf Sonderbauwerken der Gemeinden **Langerwehe** und **Inden** müssen die Fahrzeuge grundsätzlich mit schwenkbarem Hebekran/Seilwinde (Last mindestens 250 kg) ausgestattet sein.

Für Reinigungen am RÜB Merödgen (Bauwerk 53100, Gemeinde Inden) sind stets zwei Fahrzeuge gleichzeitig erforderlich. Am RÜB 4 an der B264 (Bauwerk 43002) sowie am Staukanal Luchemer Str. (Bauwerk 43001), beide Gemeinde Langerwehe, werden stets leistungsstarke Fahrzeuge mit Wasserrückgewinnungstechnik benötigt. Entsprechende Vorlaufzeiten des AN werden, soweit vorgegeben, berücksichtigt.

2.2 Leistungsabruf und Einsatzplanung

Für jeden Einzeleinsatz erfolgt ein Auftrag durch den AG.

Die Durchführung der Reinigungsleistungen ist grundsätzlich vorab mit dem zuständigen Betriebspersonal des AG abzustimmen. Eine eigenmächtige Durchführung von Leistungen ohne vorherige Absprache ist nicht gestattet. Soweit keine betrieblichen Notwendigkeiten dagegensprechen, werden seitens des AG zusammenhängende, ganztägige Einsatzzeiten disponiert.

2.3 Wassermithnahme

Grundsätzlich sind zum ersten Einsatzort mindestens 4 m³ Frischwasser mitzuführen. Ist dies im Einzelfall nach Angabe des AG nicht erforderlich, kann darauf verzichtet werden. Der Aufwand für das Mitführen des Frischwassers zum ersten Einsatzort wird nicht vergütet, sondern ist in den Einheitspreis einzukalkulieren. Im weiteren Tagesverlauf können die Wasserentnahmen aus vom AG zugewiesenen Becken auf den abwassertechnischen Anlagen des WVER oder mit Genehmigung des jeweiligen Netzbetreibers aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz erfolgen. Dafür erforderliche Standrohre, stellt der AG für den jeweiligen Einsatz zur Verfügung, insofern verfügbar.

2.4 Zugang zu den Sonderbauwerken

Der Zugang zu den Sonderbauwerken wird durch WVER-Personal ermöglicht. Für die zentrale Spülgutannahmestelle in Siersdorf erhält der AN einen Chip, mit dem der Zugang zur Entladestelle ermöglicht wird. Dort verpflichtet sich der AN nach Beendigung der Arbeiten bei Ausfahrt das Eingangstor abzuschließen.

An allen anderen Sonderbauwerken bzw. auf Kläranlagen ist es Pflicht des AN, das Eingangstor zuzuziehen, wenn kein Mitarbeiter des WVER anwesend ist. Dies gilt sowohl für das Einfahren als auch für das Ausfahren.

Der Fahrer hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen Zugang zu dem Gelände erhalten.

2.5 Begutachtung des Bauwerkszustandes

Der AN hat im Rahmen des Reinigungseinsatzes den aktuellen Bauwerkszustand zu begutachten und den AG über Mängel, insbesondere Sicherheitsmängel, zu informieren. Gravierende Mängel wie z.B. defekte Steigleitern oder Wurzeleinwuchs sind stichpunktartig im Arbeitsnachweis beim jeweiligen Einsatzort unter dem Punkt *Besonderheiten* zu vermerken. Auf gesonderten Wunsch hat der AN vorgefertigte Zustandsprotokolle auszufüllen.

2.6 Abladen der Reinigungsrückstände

Das Spülgut ist vom AN zu kontrollieren. Bei Auffälligkeiten (Ölschlieren, außergewöhnlicher Geruch, etc.) sind die Arbeiten sofort einzustellen und der AG zu benachrichtigen. Bereits im Kessel des Fahrzeugs befindliches Spülgut darf in diesem Fall erst nach Freigabe durch den AG abgeladen werden.

Soweit möglich wird Überstandswasser im Kessel vor Ort abgedrückt, um die mitgenommene Spülgutmenge zu minimieren. Die bei der Reinigung aufgenommenen Rückstände werden anschließend in Abstimmung mit dem AG unter Berücksichtigung der Art der aufgenommenen Rückstände prioritätsmäßig an der den gereinigten Bauwerken nächstgelegenen Kläranlage abgeladen. Ist nach Vorgabe des AG das Abladen der aufgenommenen Reinigungsrückstände lokal nicht möglich, benennt der AG eine zentrale Spülgutannahmestelle, die dann zur Entladung angefahren werden kann.

Fettrückstände oder andere organische Stoffe wie z.B. Polymerflockmittelreste, die die mechanische Entwässerung durch die Lochblechwände an den Spülgutannahmestellen erschweren oder gar unmöglich machen, dürfen nicht an den Annahmestellen abgeladen werden!

Während definierter Zeiträume stehen zwei zentrale Spülgutannahmestellen zur Verfügung:

- **Alte Kläranlage Siersdorf / Tiefbecken**
Für vorwiegend sandige Rückstände.

Die Anlage ist personell nicht besetzt und daher kameraüberwacht. Eine Unterschrift im Arbeitsschein für die Ankunft an der Entladestelle ist daher nicht erforderlich. Die im Arbeitsschein eingetragenen Ankunfts- und Ausfahrtszeiten werden durch Auswertung der Kameradaten überprüft.

Öffnungszeiten: Werktags, ganztägig

- **Kläranlage Aachen – Soers / Zulauf oder Kanalsandbecken**

*Entladung im **Zulauf** für vorwiegend organische Rückstände*

*Entladung im **Kanalsandbecken** für vorwiegend sandige Rückstände*

Es ist grundsätzlich eine Unterschrift des AG im Arbeitsschein für die Ankunft an der Entladestelle erforderlich.

Öffnungszeiten: Werktags 7:00 bis 16:00 Uhr – Ausnahmen nach Absprache

Die Kosten für die Entsorgung des Spülgutes trägt der AG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Spülgutannahmestelle in Siersdorf kameraüberwacht ist, um die abrechnungsrelevanten Ankunfts-, Abfahrts- und Entladezeiten sowie die Qualität des abgeladenen Spülgutes prüfen zu können. Weitere Sonderbauwerke sind oder werden im Laufe des Vertrages eventuell ebenfalls mit Kameras ausgerüstet, dort vorwiegend aus sicherheitstechnischen Gründen oder zur Betriebsüberwachung. Betroffene Betriebsbereiche werden entsprechend beschildert. Mit Angebotsabgabe erklärt sich der Bieter mit Kameraüberwachungen seiner Tätigkeiten an diesen Bauwerken einverstanden.

2.7 Kesselreinigung

Die Kesselreinigung ist auf den gereinigten Bauwerken nicht gestattet, sondern obliegt der Eigenverantwortung des AN. In Ausnahmefällen kann der AN mit dem Betriebspersonal des WVER eine Reinigung auf der lokalen Kläranlage vereinbaren. Dabei sind die Reinigungsmethoden den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, so dass eine Verschmutzung des Kläranlagengeländes vermieden wird. Die Kesselreinigungszeit muss dann separat notiert werden und erfährt keine Vergütung.

Auf den zentralen Spülgutannahmestellen sind Kesselreinigungen zulässig, sind jedoch inkl. Entladung des Spülgutes auf maximal 30 Minuten zu beschränken, siehe dazu Kap. 8.

3. Bauwerkskataloge

Informationen aller zu reinigenden Sonderbauwerke und Kläranlagen und deren Zuordnung zur jeweiligen Kommune sind in Bauwerkskatalogen gelistet. Für jedes Los existiert ein eigener Bauwerkskatalog. Die in diesen Katalogen enthaltenen Bauwerksdaten dienen als Informationsquelle zum Eintrag der Bezeichnung des gereinigten Bauwerks und dessen Kostenstelle in den Arbeitsnachweis (Kap. 9 / **Anlage 2**).

Aktuelle Bauwerkskataloge werden dem AN rechtzeitig vor Vertragsbeginn ausgehändigt. Durch Übernahme, Abgabe oder Stilllegung von abwassertechnischen Anlagen können sich Anzahl und Art der Sonderbauwerke ändern. Die Kataloge werden vom AG an zentraler Stelle verwaltet und dort fortlaufend aktualisiert. Dem AN werden solche Änderungen übermittelt.

Auf Wunsch stellt der AG die GPS-Koordinaten der Bauwerke in elektronischer Form zur Verfügung.

4. Anforderungen und Pflichten

4.1 Anforderungen an Technik und Ausrüstung

Der AG überlässt dem AN die Wahl der Fahrzeuge. Der AN hat durch Auswahl des geeigneten Fahrzeuges bei allen Einsätzen für bestmögliche Effektivität und Qualität der Reinigungsleistung zu sorgen. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

- Mind. 10 m³ Fassungsvermögen, Vakuumanlagen mind. 1.500 m³/h Luftdurchsatz
- Pumpenleistung von mind. 320 l/min für Kanäle bis DN 300; min. 390 l/min für Kanäle bis DN 800 und mind. 450 l/min für Kanäle bis DN 1200.
- Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) genügen.
- Die Fahrzeuge müssen mit Rundumleuchten und der vorgeschriebenen Sicherheitskennzeichnung ausgestattet sein.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer Spülwassersaugeinrichtung zum Befüllen des Frischwassertanks ausgestattet sein. Die Wasseraufnahme aus einem Becken muss mit geringem Zeitaufwand möglich sein.
- Auf Anfrage ist ein Fahrzeug mit Wasserrückgewinnungstechnik einzusetzen.

Um eine effektive und ordnungsgemäße Reinigung zu gewährleisten, ist für den geplanten Einsatz folgende Ausrüstung auf dem Fahrzeug mitzuführen:

- Saugschläuche DN 100 – DN 125 mit 30m Länge inkl. eventueller Anschlussschläuche
- Spülschläuche DN 25 – DN 32 mit mind. 180 m Länge
- Geprüfte Kanalblasen bis zur Größe DN 400 inkl. zugehöriger Füllvorrichtungen.

Folgende vom Normalfall abweichende technischen Anforderungen müssen auf separate Anforderung durch den AN erfüllt werden:

- Einsatz von Fahrzeugen mit besonders starken Vakuumpumpen (Saugleistung bis 3.000 m³/h) bei der Reinigung von besonders tiefen Bauwerken.
- Einsatz einer Rotordüse, wenn durch deren Verwendung Zeit bei der Reinigung eingespart werden kann bzw. die Reinigungsleistung verbessert wird.
- Krananlage / Seilwinde zum Anheben von Aggregaten
- Saugschläuche bis 60 m
- Spülschläuche bis 250 m
- Kanalblasen bis DN 800

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mehrarbeit, die durch mangelnde technische Ausstattung verursacht wird, keine Vergütung erfährt. Der AG behält sich vor, die Leistungsfähigkeit der technischen Ausstattung zu überprüfen.

Spezialfahrzeuge oder eine Spezialausrüstung, die über die definierten technischen Spezifikationen zur Reinigung von Sonderbauwerken hinausgeht, sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Beispiele sind Kanal-TV, Kettenschleudern zur Entfernung von Wurzeln, spezielle Schlitten für Kastenprofile oder Höchstdruckaggregate zum Entfernen hartnäckigster Anhaftungen an Oberflächen.

4.2 Anforderungen an das Personal

Das vom AN eingesetzte Personal muss zwecks einer reibungslosen Verständigung mit dem AG die **deutsche Sprache** in Wort und Schrift in dem für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Umfang beherrschen.

Der AN verpflichtet sich für die Ausführung der Arbeiten Fachpersonal einzusetzen, das sich mit der Technik auf abwassertechnischen Anlagen und der Technik der eingesetzten Fahrzeuge bestens auskennt. Die Fahrzeugbesatzung muss innerbetrieblich oder durch Fachorganisationen ausreichend und regelmäßig fachspezifisch geschult sein. Arbeitsleistungen, die aufgrund nicht vorhandener fachlicher Qualifikation des Personals erforderlich werden, erfahren keine Vergütung.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass das Wechseln von Fahrzeugbesatzungen auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Seitens des AG erfolgt eine einmalige Einweisung in die jeweiligen Örtlichkeiten bei Abwicklung der ersten, am betreffenden Standort durchzuführenden Leistung. Weitere Neueinweisungen durch den AG sind nicht vorgesehen. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Subunternehmer aktenkundig zu unterweisen. Für die Einweisung bei urlaubs- und krankheitsbedingtem Personalwechsel ist der AN verantwortlich.

Aus Sicherheitsgründen sind alle eingesetzten Fahrzeuge mit mindestens zwei Personen zu besetzen. Bei Nichtbeachtung ist der AG berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen. Ein dadurch entstehender Mehraufwand auf Seiten des AN wird vom AG nicht vergütet.

4.3 Verkehrssicherheits- und sicherungspflichten

Die eingesetzten Saug- und Spülfahrzeuge müssen den Sicherheitsanforderungen der StVZO und anhängenden Regelwerken entsprechen. Der AG behält sich vor, vor Auftragserteilung den Fuhrpark der Bieter und etwaiger Subunternehmer zu besichtigen.

Der AN ist zu besonderer Sorgfalt bei der Durchführung der Saug- und Spülleistungen verpflichtet. Er hat alle verkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie für die ordnungsgemäße Einhaltung der hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften zu sorgen. Über Verkehrsunfälle sowie über polizeiliche Beanstandungen, die sich während der Leistungserbringung ereignen, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

Der AN hat Fahrzeuge auszutauschen bzw. umgehend instand zu setzen, bei denen Kraftstoff, Motor-, Hydraulik- oder anderes Öl austritt und Straßen, Stellplätze etc. verunreinigt.

Von den zu reinigenden Bauwerken befinden sich viele im öffentlichen Verkehrsraum. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht liegt gemäß den gesetzlichen Vorschriften beim AN. Dies erfordert grundsätzlich die Benennung einer verantwortlichen Person. Der AN hat daher die gültige Qualifikation einer verantwortlichen Person gemäß MVAS 99 für sein Unternehmen nachzuweisen. Vor der Auftragserteilung ist eine Kopie der schriftlichen Beauftragung sowie des Sachkundenachweises der verantwortlichen Person vorzulegen.

Die Einholung von Verkehrsanordnungen sowie deren Koordination erfolgt durch den AN in Absprache mit dem AG.

4.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Es gelten für alle Arbeiten an den betreffenden Bauwerken und Einsatzorten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften inkl. der zugehörigen technischen Regeln sowie die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln der DGUV.

Darüber hinaus gilt die Betriebsordnung für Fremdfirmen des Wasserverbandes Eifel-Rur. Die Einhaltung wird durch den WVER stichprobenartig überprüft.

Bei den auszuführenden Arbeiten können die Beschäftigten im Rahmen Ihrer Tätigkeiten auf Kläranlagen oder an Pumpwerken in Kontakt mit Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder klärschlammähnlichen Ablagerungen kommen. Es sind daher die „Verordnung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (Biostoffverordnung –BioStoffV) und die TRBA 220 zu beachten. Der AN hat eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Für die Erbringung der Leistungen (z.B. beim Betreten von Stauraumkanälen etc.) sind den Beschäftigten vom AN geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (z.B. Atemschutz bei Arbeiten mit Hochdruckreinigern). Die Schutzausrüstung ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Beschäftigten sind durch den AN anzuweisen, die persönliche Schutzausrüstung bei den betreffenden Arbeiten zu tragen, ggf. erforderliche Tragzeitbegrenzungen sind einzukalkulieren. Auf der Kläranlage Düren Merken und dem kompletten Zulaufsammler mit den zu reinigenden Biofiltern Anker, Kanzan und Poststadion ist eine temporär erhöhte Legionellenbelastung nicht auszuschließen. Diese ist in der Gefährdungsbeurteilung des AN zu berücksichtigen. Entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen, z.B. das Tragen von partikelfiltrierenden Halbmasken – FFP 3 sind vom AN festzulegen und einzuhalten.

Die Benutzung von kontinuierlich messenden 4-Gas-Warngeräten (O₂, CO₂, H₂S, Ex) nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Vorgaben aus den DGUV Regeln 103-003 / 103-004 und den DGUV Informationen 213-056 und 213-057 - vor allem bei Tätigkeiten in Schächten und Pumpensümpfen - ist zwingend vorgeschrieben. Das Mitführen einer Rettungs-ausrüstung (z.B. Dreibaum, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Sauerstoffseltretter) und das

Anwenden bei entsprechenden Gefährdungen ist bei Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen erforderlich.

5. Einsatzzeiten und Notfalleinsätze

Die Basisarbeitszeiten des WVER sind werktags von

Montags bis Donnerstag	07:00 Uhr bis 15:45 Uhr
Freitags	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Innerhalb dieser Basisarbeitszeiten ist grundsätzlich WVER Personal verfügbar um dem AN Zugang zu den Bauwerken zu ermöglichen oder Arbeitsnachweise abzuzeichnen. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist daher immer innerhalb dieser Basisarbeitszeiten möglich. Abweichungen über diese Basisarbeitszeiten hinaus können in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebspersonal vereinbart werden. Bei der Zeitplanung und Disposition sind die Öffnungszeiten der zentralen Spülgutannahmestellen für die Reinigungsrückstände zu berücksichtigen (siehe Kap. 2.5).

Die Vergütung der Einsätze erfolgt auf Stundenbasis als Kern- oder Sonderzeiteinsätze. Planmäßige Einsätze werktags **zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr** werden in den Preisblättern als

Kernzeiteinsätze

bezeichnet. Planmäßige Einsätze **außerhalb der Kernzeiten**, d.h. Nachteinsätze und Einsätze an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, werden als

Sonderzeiteinsätze

bezeichnet.

Neben den planmäßigen Einsätzen können bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen **Notfalleinsätze** erforderlich sein. Bei Notfällen, für die der Einsatz eines Saug- und Spülfahrzeug erforderlich ist, ist seitens des AN ganzjährig ein sofortiger Einsatz rund um die Uhr (24 Stunden) zu gewährleisten. Für diese Notfalleinsätze hat der AN eine Telefonnummer für Noteinsätze (Rufbereitschaft) zu benennen.

Der AN muss bei telefonischer Anforderung eines Notfalleinsatzes innerhalb von einer Stunde einsatzbereit am Einsatzort erscheinen. Dies gilt auch für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze.

Der AG behält sich vor, nach der Angebotsabgabe vom Bieter eine Eigenerklärung anzufordern, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen, dass die geforderte Reaktionszeit eingehalten werden kann. Solche Zweifel wären z.B. berechtigt, wenn der Logistikstandort des AN nicht bekannt ist oder dessen Entfernung zum Einsatzgebiet augenscheinlich zu groß ist, um die Anforderungen an die geforderte Reaktionszeit gewährleisten zu können. Mit dieser Eigenerklärung hat der Bieter

Gelegenheit darzulegen, durch welche Maßnahmen er die geforderte Reaktionszeit von 1 Stunde beim Notfalleinsatz dennoch sicherstellen kann.

Die Vergütung von Notfalleinsätzen erfolgt je nach Einsatzzeit zu den Vergütungssätzen für Kern- oder Sonderzeiteinsätze. Abweichend von der Regelung unter Kap. 8. können für Notfalleinsätze die An- und Abfahrtszeiten berechnet werden, sofern diese nicht unmittelbar an andere Arbeitszeiten anknüpfen und somit bereits eine Vergütung erfahren. Die Höhe der berechneten An- und Abfahrtszeit unterliegt den in Kap. 10 beschriebenen Kontrollmechanismen. Zur Prüfung der berechneten Anfahrtkosten ist daher eine ergänzende Dokumentation im Arbeitsnachweis (**Anlage 2**) erforderlich. Die maximale Vergütung der An-/ oder Abfahrtszeit beträgt aufgrund der auf max.1 Stunde begrenzten Reaktionszeit ebenfalls nur 1 Stunde.

Für Notfälle, bei denen mit gefährlichen bzw. umweltgefährdenden Stoffen verunreinigtes Abwasser (z.B. ggf. nach Ölunfall, Löscharbeiten etc.) aufzunehmen ist, oder für die ausschließlich Wasserhaltung ohne Druckspülung erforderlich ist, gelten die vertraglichen Regelungen zum Notfalleinsatz nicht. Für diese Fälle erfolgt eine separate Einzelbeauftragung an einschlägige Fachfirmen durch den AG.

Die Anzahl der zu leistenden Sonderzeiteinsätze und deren Dauer sind unvorhersehbar. Demzufolge sind die im Preisblatt angegebenen Stundenzahlen lediglich Anhaltswerte, die starken Schwankungen unterliegen können.

Der AG ist über weitergehende notwendige Maßnahmen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes umgehend zu informieren.

6. Verzug

Für den AG ist die Reinigung der abwassertechnischen Anlagen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zur Gewässer Reinhaltung von großer Bedeutung, da der ordnungsgemäße und störungsfreie Betrieb u.a. von der Beseitigung von Verschmutzungen und Störstoffen abhängt.

Verzug tritt ein, wenn ein zwischen AG und AN vereinbarter Termin aus seitens des AN zu vertretendem Grund nicht eingehalten wird.

Der AG ist im Falle des Verzuges berechtigt, die anstehende Leistung zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Anlagen anderweitig erbringen zu lassen und dem AN in Rechnung zu stellen. Etwa darüber hinausgehende Ansprüche des AG wegen Verzuges bleiben unberührt. Für Leistungen des AN, die infolge des Verzuges notwendig werden, erhält der AN keine gesonderte Vergütung oder Zuschläge.

7. Abrechnungsrelevante Tätigkeiten

Die Leistungen werden auf **Stundenbasis** vergütet.

Abrechnungsrelevant sind die Zeiten ab Ankunft am ersten Einsatzort (**Arbeitsbeginn**) bis zum Verlassen des letzten Einsatzortes (**Arbeitsende**). Auch eine Spülgutannahmestelle (Kap. 2.5) gilt in diesem Sinne als Einsatzort. Die

Entladung des Fahrzeuges inkl. der anschließenden Reinigung ist zügig durchzuführen und wird auf 30 Minuten begrenzt. Der AG behält sich vor, Rechnungsbeträge für nachweislich darüberhinausgehende Entladezeiten zu Kürzen.

Gemäß Arbeitszeitgesetz sind nach 6 Stunden Einsatzzeit eine 30-minütige und nach weiteren 3 Stunden zusätzlich eine 15-minütige Pause einzuhalten. Diese Pausenzeiten werden nicht vergütet und müssen von der Gesamtzeit abgezogen werden. Zur Vereinfachung werden erst nach einer abrechnungsrelevanten Tagesleistung von 6,5 Stunden 30 Minuten und nach 9,75 Stunden weitere 15 Minuten Pausenzeit abgezogen.

8. Leistungsdokumentation

Zur Dokumentation der Leistungen eines Arbeitstages wird der **Arbeitsnachweis** gemäß **Anlage 2** verwendet. Im Arbeitsnachweis müssen alle für die Zeiterfassung relevanten Daten korrekt eingetragen werden. Dies gilt im Besonderen für Ankunfts- und Abfahrzeiten an bzw. von den Einsatzorten, auch an den zentralen Spülgutentladestellen. Auch die tatsächlich durchgeführten Pausenzeiten sind einzutragen. Ein Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten (s. Kap. 8) erfolgt aber auch dann, wenn keine Pausenzeiten eingetragen wurden.

Alle Felder müssen vom Fahrer ggfs. mit Hilfe der WVER Mitarbeiter ausgefüllt werden. Als Basis für die Bauwerksdaten dienen die Bauwerkskataloge. Die Zeit- und Entfernungsangaben sind ebenso vom Fahrer einzutragen wie das geschätzte Volumen der nach Ablassen des Überstandswassers abtransportierten Reinigungsrückstände in m³. Ohne Angabe einer Aufnahmemenge bzw. ohne Angabe des Namens der angefahrenen zentralen Entladestelle und der Ankunftszeit kann weder eine in Rechnung gestellte Entladung noch eine Anfahrt zur benannten Entladestelle vergütet werden.

Die Einsatzzeiten werden in Form von Ankunfts- und Abfahrtszeit für jeden Einsatzort vermerkt. Als Reinigungszeit ist dabei nicht die Nettoreinigungszeit am zu reinigenden Bauwerk zu verstehen, sondern zusätzlich alle Arbeitszeiten und Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Reinigung dieses Bauwerkes zu tun haben. So wird bei seitens des AG vereinbartem Treffpunkt auf der ortsansässigen Kläranlage die Ankunft auf der Kläranlage als Ankunftszeit am Einsatzort im Arbeitsnachweis eingetragen. Fahrten zur Wasseraufnahme oder Zwischenentladungen für selektiv aus dem Bauwerk stammende Reststoffe sind in die angegebene Reinigungszeit einzubinden. Als Abfahrtszeit vom Einsatzort ist das Verlassen des Ortes einzutragen, der als letzter unmittelbar mit der Reinigung des jeweiligen Bauwerkes zu tun hat.

Die eingetragenen Ankunfts- und Abfahrtszeiten sind bis auf die personell nicht besetzte Entladestelle in Siersdorf vom zuständigen WVER Mitarbeiter auf dem Arbeitsnachweis abzuzeichnen.

Bei Notfalleinsätzen, die nicht unmittelbar an andere Reinigungsarbeiten für den WVER angrenzen, sind zur Kontrolle der berechneten Anfahrtszeiten Ort und Zeitpunkt der Abfahrt exakt in den Arbeitsnachweis einzutragen.

Beim Arbeitsnachweis handelt es sich um ein Dokument mit drei Durchschlägen. Das Original (weißes Deckblatt) wird der späteren Rechnung beigelegt, die Durchschläge verbleiben vor Ort

9. Besonderheiten bei der Rechnungslegung

Die Tagesleistungen eines Fahrzeuges, d.h. die auf einem Arbeitsnachweis dokumentierten Einsätze, werden auf einer Rechnung zusammengefasst. Die Kernzeiten vom **Arbeitsbeginn** bis **Arbeitsende** (vgl. Kap. 8) können auf der Rechnung als Summe ausgewiesen werden. Sonderzeiteinsätze müssen gesondert aufgeführt werden. Pausenzeiten müssen bei der Ausweisung der Einsatzstunden bereits in Abzug gebracht werden.

Auf allen Rechnungen ist die SAP-Bestellungsnummer des AG zu vermerken, da ansonsten keine Bearbeitung erfolgen kann.

Den Rechnungen sind die Arbeitsnachweise nach **Anlage 2** beizufügen.

10. Plausibilitätsprüfungen

Im Rahmen der Rechnungsprüfungen werden Fahrtzeiten und Fahrtstrecken auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung erfolgt auf Basis der im Arbeitsnachweis eingetragenen Uhrzeiten unter Berücksichtigung der Pausenzeiten. Mit der aus kartographischen Daten ermittelten Entfernung zwischen den Bauwerken bzw. Entladestellen und den eingetragenen Zeiten kann die rechnerische Fahrtdauer zwischen den Bauwerken auf Plausibilität geprüft werden. Ist die Fahrtdauer auch nach Berücksichtigung einer korrekt eingetragenen Pausenzeit nicht plausibel und kein nachprüfbarer Grund für die Verzögerung angegeben, behält der AG sich vor, die Rechnung entsprechend zu kürzen. Bei kurzen Strecken, z.B. bei Fahrten zwischen zwei Bauwerken innerhalb einer Gemeinde (<15 Min) kann die Abfahrtszeit von einem Bauwerk als Ankunftszeit am nächsten Bauwerk angegeben werden.

11. Kalkulatorische Hinweise

Die in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses angegebenen Jahresstundenzahlen für die Reinigung von Sonderbauwerken und Kläranlagen sind auf Basis bisheriger, betrieblicher Erfahrungen ermittelt worden und stellen somit keine Garantiewerte dar. Die jährlich zu erbringende Leistung kann sich z.B. witterungsabhängig sowohl erhöhen als auch verringern. Der AN hat zu gewährleisten, dass auch ein höherer Jahresstundenanfall vertragskonform bewältigt werden kann.

Es besteht auf Anfrage die Möglichkeit, ganzjährig ein Spülfahrzeug auf einer ortsnahen Kläranlage abzustellen.

In den vergangenen Jahren wurden im Schnitt für etwa 400 h/a im Los 1 – NORD ein Fahrzeug mit Wasserrückgewinnungstechnik beauftragt. Für das Los 2 – WEST waren

es etwa 100h/a und für das Los 3 – Ost ca. 30 h/a. Die Angaben sind rein informativer Natur. Der tats. Bedarf unterliegt größeren Schwankungen und kann daher deutlich abweichen.

12. Vorbehalt eines erweiterten Einsatzbereiches

Der Wasserverband behält sich vor, die Leistungen dieses Vertrages zu den Vertragskonditionen über die in den Bauwerkskatalogen beschriebenen Einsatzorte hinaus auch für Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung abzurufen (z.B. die Reinigung von Durchlässen oder Sandfängen). Voraussetzung ist, dass der Einsatzort im Losgebiet des AN ist.

13. Gesetzliche Bestimmungen sowie Genehmigungen

Der AN ist verpflichtet, sich über alle rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Anforderungen, die die hier ausgeschriebene Leistung betreffen, zu informieren und sie einzuhalten.

Der AN hat auf eigene Kosten erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Bei Verstößen des AN gegen gesetzliche Bestimmungen behält sich der AG vor, die zuständigen Behörden zu informieren.

14. Kombinationsrabatte

Kombinationsrabatte bei Beauftragung mehrerer Lose sind ausdrücklich erlaubt. Der Kombinationsrabatt muss im Angebotsschreiben eindeutig formuliert sein. Auf eine unmissverständlich formulierte Bedingung ist die exakte prozentuale Rabatthöhe anzugeben. Die Bedingung kann dabei frei gewählt werden, z.B. für den Erhalt von mindestens zwei Losen oder z.B. auf zwei bestimmte, dann aber zu benennende Lose.